

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den integrierten Lehramtsstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit den Fächern Deutsch und Französisch

Vom 13. April 2021

Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studiumumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums
- § 20 Ergänzungsstudien/Schlüsselqualifikationen Lehramt
- § 21 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 22 Ungültigkeit der Modulprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsrecht
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung von 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Modulen. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung. In der Ersten Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung der Prüfungsteilnehmer/innen zur Erteilung von Unterricht in den Fächern Deutsch und Französisch an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften und in den Fächern Deutsch und Französisch einschließlich ihrer Fachdidaktiken nach den Bestimmungen der LAPO I in der jeweils geltenden Fassung abgelegt.
- (2) Diese Prüfungsordnung regelt die in Absatz 1 genannten Sachverhalte ausschließlich für die Studierenden und das Studienangebot an der Ausgangsuniversität Leipzig. Für den Studienanteil an der Universität Lumière Lyon 2 gelten die jeweiligen Vorschriften der Partnerhochschule.

§ 2 Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen, begleitenden Unterricht im Umfang von in der Regel insgesamt 40 Stunden, im Ausland zu erbringende Studienleistungen im Umfang von 113 LP (im Umfang von 4 Semestern) und die wissenschaftliche Arbeit sowie die schriftliche und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Näheres zum begleitenden Unterricht regelt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien.
- (2) In den Modulen der Universität Leipzig sind 250 Leistungspunkte zu erbringen. Hinzu kommen 113 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes entspricht somit 363 Leistungspunkten.
- (3) Die für die Zulassung zum französischen Schuldienst notwendige Anzahl

von Leistungspunkten regeln die jeweiligen Vorschriften der Universität Lumière Lyon 2.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle in der Anlage der Prüfungsordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.
- (3) Die Prüfungen der Lehrveranstaltungen an der Universität Lumière Lyon 2 unterliegen den dort gültigen Prüfungsregelungen.

§ 4 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine an der Universität Leipzig nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die Termine für die an der Universität Leipzig zu erbringenden Prüfungsleistungen werden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (4) Die Mitteilung des an der Universität Leipzig erbrachten Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.
- (6) Module und Lehrveranstaltungen, die an der Universität Lumière Lyon 2 stattfinden, unterliegen den dort gültigen Prüfungsregelungen.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die an der Universität Leipzig zu erbringenden Modulprüfungen im integrierten Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit den Fächern Deutsch und Französisch gilt als zugelassen, wer
 1. für den integrierten Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit den Fächern Deutsch und Französisch an der Universität Leipzig eingeschrieben ist,
 2. die Prüfungsvorleistungen erfüllt hat und
 3. bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Abs. 3 abgelehnt wird.
- (2) Die Anmeldung zum an der Universität Leipzig zu erbringenden Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung im integrierten Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit den Fächern Deutsch und Französisch darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des

Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

- (4) Module, die an der Universität Lumière Lyon 2 stattfinden, unterliegen hinsichtlich der Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 den dort gültigen Regelungen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.
- (4) Die Prüfungsvorleistungen für Modulprüfungen an der Universität Lumière Lyon 2 unterliegen in Umfang und Ausgestaltung den dort gültigen Regelungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8),
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9),
 3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zu der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl zur in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (8) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat insbesondere bei Modulen, welche Schulpraktische Studien (SPS) als Lehrveranstaltungen enthalten, das Recht auf beobachtende Teilnahme an den Prüfungen.
- (9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (10) Prüfungsleistungen für Modulprüfungen an der Universität Lumière Lyon 2 unterliegen in Umfang und Ausgestaltung den dort gültigen Prüfungsregelungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/ei-

ner sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 19 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen, die an der Universität Lumière Lyon 2 zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Prüfungsregelungen.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausurarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten, die an der Universität Lumière Lyon 2 geschrieben werden, unterliegen den dort gültigen Prüfungsregelungen.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren und interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Projektarbeiten, die an der Universität Lumière Lyon 2 angefertigt werden, unterliegen den dort gültigen Prüfungsregelungen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Hausarbeiten, Portfolios, Praktikumsportfolio, Referate, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Testate, mündliche Präsentationen und schulpraktische Leistungen.
- (2) Die § 8 Abs. 2 und 4 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Prüfungsform „Schulpraktische Leistung“ im Modul „Didaktik der romanischen Sprachen II (04-027-1004) beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an den Schulpraktischen Studien II/III, die intensive Unterrichtsplanung, die erfolgreiche Durchführung und Reflexion von bis zu 3 Unterrichtsstunden, die vollständigen Hospitationen und deren Reflexionen.

- (4) Die Modulprüfung „Schriftliche Ausarbeitung“ im Modul „Schulpraktische Übungen 1“ (04-003-2012) ist eine Reflexion über die Planung und erfolgreiche Durchführung einer eigenen Unterrichtsstunde im Umfang von 3 bis 5 Seiten.
- (5) Weitere Prüfungsleistungen, die an der Universität Lumière Lyon 2 zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Prüfungsregelungen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) In den Fächern, den Fachdidaktiken und im bildungswissenschaftlichen Bereich wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Module, die nicht benotet werden, gehen nicht in die Fachnote ein.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind, wenn nicht anders angegeben, untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 S. 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim zuständigen Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst.

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Zusätzlich müssen die Noten nach dem französischen Notenschema angegeben werden. Dabei wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Französisches Notenschema	Deutsches Notenschema	Französisches Notenschema	Deutsches Notenschema
18,0 – 16,1	1,0	12,1 – 11,9	2,6
16,0 – 15,7	1,1	11,8 – 11,7	2,7
15,6 – 15,4	1,2	11,6 – 11,4	2,8
15,3 – 15,2	1,3	11,3 – 11,2	2,9
15,1 – 14,9	1,4	11,1 – 11,0	3,0
14,8 – 14,7	1,5	10,9	3,1
14,6 – 14,4	1,6	10,8	3,2
14,3 – 14,2	1,7	10,7	3,3
14,1 – 13,9	1,8	10,6	3,4
13,8 – 13,7	1,9	10,5	3,5
13,6 – 13,4	2,0	10,4	3,6
13,3 – 13,2	2,1	10,3	3,7
13,1 – 12,9	2,2	10,2	3,8
12,8 – 12,7	2,3	10,1	3,9
12,6 – 12,4	2,4	10,0	4,0
12,3 – 12,2	2,5		

- (6) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung, der Modulnote und der Fachnote gemäß Absatz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(7) In den Modulen

- „Schulpraktische Übungen 1“ (04-003-2012)
- „Didaktik der romanischen Sprachen II“ (04-027-1004)

werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (8) Teilnoten, die an der Universität Lumière Lyon 2 erbracht werden und in bestehenden Modulen der Universität Leipzig anerkannt werden, fließen mit einfacher Wichtung in die Abschlusssnote des Moduls ein.
- (9) Teilnoten, die an der Universität Lumière Lyon 2 im Bereich der Fächer, der Fachdidaktiken und im bildungswissenschaftlichen Bereich erbracht werden, jedoch nicht in Modulen der Universität Leipzig anerkannt werden, werden zu jeweils einer Gesamtnote für den Auslandsaufenthalt zusammengefasst. Diese Gesamtnote wird nach Leistungspunkten gewichtet mit den Modulnoten des jeweiligen Bereichs zusammengefasst.
- (10) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die an der Universität Lumière Lyon 2 erbracht werden, unterliegt den dort gültigen Regelungen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder weitere Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die

Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei Prüfungsleistungen, die an der Universität Lumière Lyon 2 erbracht werden, gelten die dort gültigen Regelungen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine an der Universität Leipzig abzulegende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Im Falle des Nichtbestehens einer an der Universität Leipzig abzulegenden Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Ist die an der Universität Leipzig abzulegende Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

§ 16**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17**Prüfungsausschuss**

- (1) Es wird je ein Prüfungsausschuss innerhalb der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig und an der Universität Lumière Lyon 2 gebildet.
- (2) Auf den Prüfungsausschuss an der Universität Lumière Lyon 2 finden die dort gültigen Regelungen Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes

Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (5) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht über Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen in den Modulprüfungen an der Universität Leipzig werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre über-

tragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.
- (4) Bei Prüfungsleistungen, die an der Universität Lumière Lyon 2 erbracht werden, gelten die dort gültigen Regelungen.
- (5) Prüfer/innen für Staatsprüfungen werden von der Sächsischen Bildungsagentur bestellt.

§ 19

Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

- (1) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Absatz 2 bis 3 festgelegten Struktur des Studiums in den Modulen der Fächer einschließlich ihrer Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften statt.
- (2) Im integrierten Studiengang für das Lehramt an Gymnasien mit den Fächern Deutsch und Französisch sind mindestens folgende Leistungspunkte (LP) zu erwerben:
Studierende der Ausgangsuniversität Leipzig: 363 LP
Studierende der Ausgangsuniversität Lumière Lyon 2: 371 LP
- (3) Die Mindestanzahl der Leistungspunkte gliedert sich wie folgt für Studierende der Ausgangsuniversität Leipzig:
 - Fachwissenschaft Deutsch: 106 LP
 - Fachwissenschaft Französisch: 100 LP
 - Fachdidaktik Deutsch inklusive der Schulpraktischen Studien: 36 LP
 - Fachdidaktik Französisch inklusive der Schulpraktischen Studien: 41 LP

- Bildungswissenschaften inklusive der Schulpraktischen Studien: 40 LP
 - Ergänzungsstudien: 10 LP, davon 5 LP im Modul „Körper – Stimme – Kommunikation“
- (4) Die Mindestanzahl der Leistungspunkte gliedert sich wie folgt für Studierende der Ausgangsuniversität Lyon:
- Fachwissenschaft Deutsch: 131 LP
 - Fachwissenschaft Französisch: 120 LP
 - Fachdidaktik Deutsch inklusive der Schulpraktischen Studien: 25 LP
 - Fachdidaktik Französisch inklusive der Schulpraktischen Studien: 25 LP
 - Bildungswissenschaften inklusive der Schulpraktischen Studien: 40 LP
- (5) Die restlichen 30 LP entfallen bei allen Studierenden auf die wissenschaftliche Arbeit (20 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch und Französisch und ihren Fachdidaktiken (10 LP) der Ersten Staatsprüfung.
- (6) Die 25 LP umfassenden Schulpraktischen Studien finden im Umfang von 10 LP in Modulen der Fachdidaktik des jeweiligen Faches und im Umfang von 5 LP in Modulen der Bildungswissenschaften statt.

§ 20

Ergänzungsstudien/Schlüsselqualifikationen Lehramt

- (1) Die Studierenden der Ausgangsuniversität Leipzig müssen das Pflichtmodul „Körper – Stimme – Kommunikation“ im Umfang von 5 LP erfolgreich absolvieren, das den Bereich „Sprecherziehung“ im Umfang von mindestens 2 LP beinhaltet.
- (2) Die Studierenden der Ausgangsuniversität Lumière Lyon 2 absolvieren die Sprecherziehung als Teil des Moduls „Französische Sprachwissenschaft und Sprecherziehung“ (04-DFH-0006).
- (3) Die Studierenden der Ausgangsuniversität Leipzig können Module des Schlüsselqualifikationsbereiches Lehramt oder andere Module im Umfang von 5 LP im Rahmen der Ergänzungsstudien gemäß § 7 Absatz 1 LAPO I studieren, z. B. Module zum Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse, zusätzliche Module im bildungswissenschaftlichen, fachwissen-

schaftlichen oder fachdidaktischen Bereich, Module zum Erwerb allgemeiner und fachspezifischer Schlüsselqualifikationen sowie Angebote im Zusammenhang mit Forschungsprojekten. Das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung (ZLS) koordiniert das Lehrangebot des Schlüsselqualifikationsbereiches Lehramt. Die Module dieses Lehrangebotes sind in der Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen geregelt.

- (4) Die Prüfungsgegenstände und die Prüfungen für die Module zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind in der Ordnung für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums an der Universität Leipzig geregelt.

§ 21

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (§ 14),
 3. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
 4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18),
 5. über die Ungültigkeit der Modulprüfung (§ 22) und
 6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).
- (2) Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses an der Universität Lumière Lyon 2 unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 22

Ungültigkeit der Modulprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel

durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

§ 25 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 12. Juni 2017 beschlossen. Sie wurde am 29. Juni 2017 vom Rektorat genehmigt. Diese Prüfungsordnung wurde mit Schreiben vom 20. Juli 2017 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und

Kunst angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.

Leipzig, den 13. April 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Integrierter Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Deutsch/Französisch
(Ausgangsuniversität Leipzig)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-003-1101 Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	1.-2.	P	2				10
Vorlesung "Sprachliche Kommunikation/Variation" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Sprachgeschichte" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
04-003-1102 Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft	1.-2.	P	2				10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Geschichte der neueren deutschsprachigen Literatur" (2SWS)							
04-007-1101 Romanistische Sprachwissenschaft I Einführung und sprachspezifische Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft	1.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung romanistische Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen französische Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Sprachpraxis Französisch 1" (2SWS)							
05-BWI-01-SEK Einführung in die Schulpädagogik und die Allgemeine Didaktik	1.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik und der Allgemeinen Didaktik" (2SWS)							
Seminar "Tätigkeitsfelder, Beruf und Rolle der Lehrkraft" (2SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in der Sekundarstufe" (2SWS)							

04-007-1102 Romania I Einführung und Grundlagen der französischen Literatur- und Kulturwissenschaft	2.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung romanistische Kulturwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Einführung französische Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Sprachpraxis Französisch 2" (2SWS)							
05-BWI-02 Praxis- und Studienfeld Schule	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Seminar "Praxis- und Studienfeld Schule" (2SWS)							
Schulpraktische Studien "SPS" (5SWS)							
30-STE-KSK Körper - Stimme - Kommunikation	2.	P	1				5
Vorlesung mit integrierter Übung "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrerberuf (Sprecherziehung)" (2SWS)					Mündliches Testat 20 Min.	1	
Seminar "Verbale und nonverbale Kommunikation" (2SWS)					Mündliche Präsentation 10 Min.	1	
Ergänzungsstudium	3.	P	1				5
04-003-1105 Geschichte der deutschen Sprache und Ältere deutsche Literatur	3.-4.	P	2				10
Vorlesung "Geschichte der deutschen Sprache" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Sprachgeschichtliche Aspekte des Mittelhochdeutschen" (1SWS)							
Vorlesung "Einführung in die ältere deutsche Literatur" (1SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Seminar "Ältere deutsche Literatur (in wechselnder Themenstellung)" (2SWS)							
04-003-2002 Theorie und Geschichte der deutschen Literatur	3.	P	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	5
Vorlesung "Einführung in die Literaturtheorie" (2SWS)							
Seminar "Literaturgeschichte" (2SWS)							
04-007-1103 Romania II Literatur, Kultur und Geschichte des frankophonen Raumes nach Schwerpunkten	3.	P	1				10
Vorlesung "Romania: Literatur, Kultur, Geschichte" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des frankophonen Raumes" (2SWS)					Projektarbeit (Bearbeitungszeit 3 Wo., Präsentation 20 Min.)*	3	
Übung "Sprachpraxis Französisch 3" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
05-BWI-03 Entwicklungspsychologie	3.	P	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (1SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							

04-003-2003 Grammatische Grundlagen	4.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Seminar "Kritische Auseinandersetzung mit der Schulgrammatik" (2SWS)							
Übung "Schulgrammatische Übung" (1SWS)							
04-007-1104 Romanistische Sprachwissenschaft II Systemlinguistik des Französischen	4.	P	1				10
Vorlesung "Systemlinguistik der romanischen Sprachen" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Aspekte Systemlinguistik Französisch" (2SWS)					Projektarbeit (Bearbeitungszeit 3 Wo., Präsentation 20 Min.)*	2	
Übung "Sprachpraxis Französisch 4" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
05-BWI-04 Lernen und Instruktion	4.	P	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Lernen und Instruktion" (1SWS)							
Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
05-BWI-05 Bildung und Erziehung in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive	4.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 45 Min.	1	5
Vorlesung "Das Bildungssystem in historischer und systematischer Perspektive" (1SWS)							
Vorlesung "Bildung und Erziehung in international und interkulturell vergleichender Perspektive" (1SWS)							
Seminar "Bildungssysteme: Forschungsergebnisse in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive" (2SWS)							
04-003-2011 Grundlagen von Lernen und Lehren im Deutschunterricht	5.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Fachdidaktik Deutsch" (2SWS)							
Seminar "Textrezeption und -produktion" (2SWS)							
04-003-2012 Schulpraktische Übungen 1	5.	P	1				5
Schulpraktische Studien "SPS II/III" (2SWS)							
Seminar "Unterrichtsplanung" (1SWS)					Schriftliche Ausarbeitung	1	
04-027-1003 Didaktik der romanischen Sprachen I	5.	P	1		Portfolio (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Unterrichtsplanung/Französisch 1" (2SWS)							
05-BWI-06 Diagnostik, Förderung, Beratung	5.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 18 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5
Vorlesung "Diagnostik, Förderung, Beratung" (1SWS)							
Projektseminar "Diagnostik, Förderung, Beratung" (2SWS)							

05-BWI-07 Schule als Lern- und Lebensraum	5.	P	1		Hausarbeit (18 Wochen)	1	5
Vorlesung "Lern- und Lebensraum Schule als Gegenstand der erziehungswissenschaftlichen Forschung" (1SWS)							
Kleingruppenseminar "Pädagogische Gestaltung des Lern- und Lebensraums Schule" (2SWS)							
04-003-1107 Kinder- und Jugendliteratur	6.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Kinder- und Jugendliteratur" (1SWS)							
Seminar "Kinder- und Jugendliteratur (in wechselnder Themenstellung)" (2SWS)							
04-003-2004 Varietäten des Deutschen - Pragmatik des Deutschen	6.	P	1		Portfolio	1	5
Seminar "Sprachliche Variation/Kommunikation"							
Übung "Sprachliche Variation/Kommunikation" (1SWS)							
04-027-1004 Didaktik der romanischen Sprachen II	6.	P	1		Schulpraktische Leistung	1	5
Schulpraktische Studien "Schulpraktische Studien II/III: semesterbegleitendes Praktikum" (2SWS)							
04-DFH-0002 Linguistik und Literatur/Kultur Französisch	6.	P	1		Referat 30 Min.	1	5
Seminar "Ausgewählte Aspekte Systemlinguistik Französisch" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des frankophonen Raumes" (2SWS)							
04-DFH-0005 Standards und Kompetenzen: Deutschdidaktik	6.	P	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Seminar "Sprachliches (und mediales) Lernen im Deutschunterricht" (2SWS)							
Seminar "Literarisches (und mediales) Lernen im Deutschunterricht" (2SWS)							
Studienaufenthalt Lyon	7./8./ 9./10 .	P	1				113
04-027-1005 Didaktik der romanischen Sprachen III	9.	P	1		Portfolio mit Präsentation 45 Min.	1	5
Seminar "Vertiefung fremdsprachendidaktischer Kernthemen" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Unterrichtsplanung/Französisch 2" (2SWS)							
Wahlpflicht "Französische Sprache, Literatur und Kultur" (1 aus 04-FRA-2107 bis -2109)	11.	P	1				10
Wahlpflicht "Germanistische Sprachwissenschaft" (1 aus 04-003-2001 und -2006 bis -2008)	11.	P	1				5

04-003-2005 Ältere deutsche Literatur	11.	P	1				5	
Vorlesung "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (2SWS)								
Seminar "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (2SWS)					Hausarbeit (8 Wochen)	1		
04-003-2010 Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung	11.	P	1				5	
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung" (2SWS)								
Seminar "Forschungsschwerpunkt Aspekte der Literaturwissenschaft" (2SWS)					Referat 15 Min.	1		
04-027-1006 Didaktik der romanischen Sprachen IV	11.	P	1		Praktikumsportfolio (8 Wochen)	1	5	
Schulpraktische Studien "Schulpraktische Studien IV/V: Blockpraktikum" (2SWS)								
04-DFH-0003 Schulpraktische Studien 2	11.	P	1		Schriftliche Ausarbeitung	1	5	
Schulpraktische Studien "SPS IV/V Deutsch" (2SWS)								
Seminar "Unterrichtsplanung" (1SWS)								
Staatsprüfung								30
Summe:								363

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Integrierter Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Deutsch/Französisch (Ausgangsuniversität Leipzig)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-003-2001 Aspekte sprachwissenschaftlicher Forschung 1 Vertiefungsmodul	11.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5
Seminar "Sprachwissenschaft I" (2SWS)							
Seminar "Sprachwissenschaft II" (2SWS)							
04-003-2006 Aspekte sprachwissenschaftlicher Forschung 2 Vertiefungsmodul	11.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Seminar "Sprachwissenschaft I" (2SWS)							
Seminar "Sprachwissenschaft II" (2SWS)							
04-003-2007 Aspekte sprachwissenschaftlicher Forschung 3 Vertiefungsmodul	11.	WP	1		Referat 30 Min.	1	5
Seminar "Sprachwissenschaft I" (2SWS)							
Seminar "Sprachwissenschaft II" (2SWS)							
04-003-2008 Aspekte sprachwissenschaftlicher Forschung 4 Vertiefungsmodul	11.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Sprachwissenschaft I" (2SWS)							
Seminar "Sprachwissenschaft II" (2SWS)							
04-FRA-2107 Literatur, Kultur, Geschichte: Frankreich und Frankophonie IV	11.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 30 Min.)	1	10
Seminar "Positionen der Transversalität: Interferenzen – Dissonanzen – Schnittstellen – Umbrüche" (2SWS)							
Übung "Analyse französischsprachiger literarischer und medialer Texte" (2SWS)							
04-FRA-2108 Sprache und Linguistik: Frankophoner Raum Die Parole und ihre Untersuchung	11.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 30 Min.)	1	10
Seminar "Einführung in die Korpuslinguistik" (2SWS)							
Übung "Korpora und ihre Analyse" (2SWS)							

04-FRA-2109 Sprache und Linguistik: Frankophoner Raum Sprache und soziale Räume	11.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 30 Min.)	1	10
Seminar "Soziolinguistik, Ethnolinguistik, Öklinguistik, Mehrsprachigkeitsforschung etc." (2SWS)							
Übung "Verfahren der Datenerhebung und ihre quantitative und qualitative Analyse" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Integrierter Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Deutsch/Französisch
(Ausgangsuniversität Lyon)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Studienaufenthalt Lyon 1	1./2./ 3./4.	P	4				120
05-BWI-02 Praxis- und Studienfeld Schule	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Seminar "Praxis- und Studienfeld Schule" (2SWS) Schulpraktische Studien "SPS" (5SWS)							
05-BWI-07 Schule als Lern- und Lebensraum	3.	P	1		Hausarbeit (18 Wochen)	1	5
Vorlesung "Lern- und Lebensraum Schule als Gegenstand der erziehungswissenschaftlichen Forschung" (1SWS) Kleingruppenseminar "Pädagogische Gestaltung des Lern- und Lebensraums Schule" (2SWS)							
05-BWI-04 Lernen und Instruktion	4.	P	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Lernen und Instruktion" (1SWS) Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
05-BWI-05 Bildung und Erziehung in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive	4.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 45 Min.	1	5
Vorlesung "Das Bildungssystem in historischer und systematischer Perspektive" (1SWS) Vorlesung "Bildung und Erziehung in international und interkulturell vergleichender Perspektive" (1SWS) Seminar "Bildungssysteme: Forschungsergebnisse in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive" (2SWS)							
04-003-1101 Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	5.–6.	P	2				10
Vorlesung "Sprachliche Kommunikation/Variation" (2SWS) Seminar "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS) Seminar "Sprachgeschichte" (2SWS)					Klausur 60 Min. Klausur 45 Min.	1 1	

04-003-1102 Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft	5.-6.	P	2				10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Geschichte der neueren deutschsprachigen Literatur" (2SWS)							
04-003-2012 Schulpraktische Übungen 1	5.	P	1				5
Schulpraktische Studien "SPS II/III" (2SWS)							
Seminar "Unterrichtsplanung" (1SWS)					Schriftliche Ausarbeitung	1	
04-027-1003 Didaktik der romanischen Sprachen I	5.	P	1		Portfolio (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Unterrichtsplanung/Französisch 1" (2SWS)							
05-BWI-01-SEK Einführung in die Schulpädagogik und die Allgemeine Didaktik	5.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik und der Allgemeinen Didaktik" (2SWS)							
Seminar "Tätigkeitsfelder, Beruf und Rolle der Lehrkraft" (2SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in der Sekundarstufe" (2SWS)							
04-027-1004 Didaktik der romanischen Sprachen II	6.	P	1		Schulpraktische Leistung	1	5
Schulpraktische Studien "Schulpraktische Studien II/III: semesterbegleitendes Praktikum" (2SWS)							
04-DFH-0001 Wissenschaftsspezifische Aspekte französischer Philologie	6.	P	1		Referat 30 Min.	1	10
Seminar "Ausgewählte Aspekte Systemlinguistik Französisch" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des frankophonen Raumes" (2SWS)							
Übung "Akademische Textsorten im Deutschen" (1SWS)							
04-DFH-0005 Standards und Kompetenzen: Deutschdidaktik	6.	P	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Seminar "Sprachliches (und mediales) Lernen im Deutschunterricht" (2SWS)							
Seminar "Literarisches (und mediales) Lernen im Deutschunterricht" (2SWS)							
Studienaufenthalt Lyon 2	7./8./9./10	P	4				86

04-003-2011 Grundlagen von Lernen und Lehren im Deutschunterricht	9.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5	
Vorlesung "Einführung in die Fachdidaktik Deutsch" (2SWS)								
Seminar "Textrezeption und -produktion" (2SWS)								
04-027-1005 Didaktik der romanischen Sprachen III	9.	P	1		Portfolio mit Präsentation 45 Min.	1	5	
Seminar "Vertiefung fremdsprachendidaktischer Kernthemen" (2SWS)								
Seminar "Einführung in die Unterrichtsplanung/Französisch 2" (2SWS)								
Wahlpflicht "Germanistik" (1 aus 04-003-2002 und -2015)	11.	P	1				5	
04-003-1114 Sprachwissenschaft und Schule	11.	P	1		Mündliche Prüfung 15 Min.	1	5	
Seminar "Sprachwissenschaft und Schule" (1SWS)								
Übung "Sprachwissenschaft und Schule" (1SWS)								
04-027-1006 Didaktik der romanischen Sprachen IV	11.	P	1		Praktikumsportfolio (8 Wochen)	1	5	
Schulpraktische Studien "Schulpraktische Studien IV/V: Blockpraktikum" (2SWS)								
04-DFH-0003 Schulpraktische Studien 2	11.	P	1		Schriftliche Ausarbeitung	1	5	
Schulpraktische Studien "SPS IV/V Deutsch" (2SWS)								
Seminar "Unterrichtsplanung" (1SWS)								
04-DFH-0006 Französische Sprachwissenschaft und Sprecherziehung	11.	P	1				5	
Seminar "Französische Sprachwissenschaft" (2SWS)					Projektarbeit	1		
Seminar "Sprecherziehung: Verbale und nonverbale Kommunikation" (2SWS)					Mündliche Prüfung 30 Min.	1		
05-BWI-03 Entwicklungspsychologie	11.	P	1		Portfolio	1	5	
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (1SWS)								
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)								
05-BWI-06 Diagnostik, Förderung, Beratung	11.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 18 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5	
Vorlesung "Diagnostik, Förderung, Beratung" (1SWS)								
Projektseminar "Diagnostik, Förderung, Beratung" (2SWS)								
Staatsprüfung							30	
Summe:								371

**Wahlpflichtmodule Integrierter Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien
Deutsch/Französisch (Ausgangsuniversität Lyon)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-003-2002 Theorie und Geschichte der deutschen Literatur	11.	WP	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	5
Vorlesung "Einführung in die Literaturtheorie" (2SWS) Seminar "Literaturgeschichte" (2SWS)							
04-003-2015 System der deutschen Sprache	11.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "System der deutschen Sprache" (2SWS) Seminar "System der deutschen Sprache" (2SWS)							